— Vertiefung der Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane untereinander und mit den örtlichen Organen der Staatsmacht,

— Ausbau der einheitlichen Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht,

— Erweiterung der unmittelbaren Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren.

All diese Maßnahmen und die damit verbundenen Veränderungen in der Strafverfolgungspraxis dienen der Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit der Rechtspflege zum Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte und berechtigten Interessen der Bürger.

Die Funktion des Strafverfahrens in der DDR

Nach § 1 Abs. 1 des StPO-Entwurfs dient „das Strafverfahren der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers. Es sichert, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Durch die Feststellung und Durchsetzung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Verhütung weiterer Straftaten trägt das Strafverfahren zur Bekämpfung der Kriminalität bei."

Damit wird die Funktion des sozialistischen Strafverfahrens unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Entwicklung der DDR Umrissen. Im Mittelpunkt steht die Feststellung und Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Rechtsverletzers[1]. Die Funktion des Strafverfahrens kann jedoch nicht allein unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden. Vielmehr gehört dazu auch die Feststellung und Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der jeweiligen Straftat. Die Organe der Strafrechtspflege haben durch geeignete Maßnahmen, z. B. Hinweise, öffentliche Auswertungen von Strafverfahren, durch staatsanwaltschaftlichen Protest oder durch Gerichtskritik dafür zu sorgen, „daß die festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten durch die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, die gesellschaftlichen Organisationen und die Kollektive der Werktätigen beseitigt, die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten verstärkt und neuen Streif taten vorgebeugt wird" (§ 2 Abs. 2).

Das Strafverfahren bildet einen notwendigen Bestandteil im System der komplexen Bekämpfung der Kriminalität und erhält dadurch, daß es sich inhaltlich und organisatorisch in dieses System einfügt, seine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit. Mittels des Strafverfahrens ist zu sichern, daß jede Straftat aufgeklärt und jeder Schuldige — aber kein Unschuldiger! — unter gerechter Abwägung seiner Tat, seiner Schuld und seines bisherigen Verhaltens zur Verantwortung gezogen und, soweit er nicht durch schwerste Verbrechen seinen Platz in der sozialistischen Ordnung verwirkt hat, zur Wahrnehmung seiner gesellschaftlichen Verantwortung und zur Achtung der sozialistischen Disziplin geführt wird. Es ist ferner zu gewährleisten, daß die gesellschaftlichen Kräfte aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten bzw. Angeklagten und die Leiter und Leitungen der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen aktiv an der Aufklärung der Straftat, ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen und an deren Beseitigung mitwirken, daß sie die notwendigen Lehren aus dem Strafverfahren ziehen und insgesamt ihrer Verantwortung für den Rechtsverletzer und jedes Mitglied des Kollektivs immer besser gerecht werden.

1 Vgl. dazu im einzelnen Renneberg in diesem Heft.

Die dargelegten Aufgaben folgen insbesondere aus den „Grundsätzen des sozialistischen Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik", die das 1. Kapitel des Entwurfs des Strafgesetzbuches bilden. Diese Grundsatzbestimmungen sind für die Neugestaltung der strafprozessualen Bestimmungen von Bedeutung. Sie und die Bestimmungen des 1. Kapitels der StPO sind richtungweisend für die Durchführung eines jeden Strafverfahrens.

Der Entwurf der Strafprozeßordnung ist darauf gerichtet,

— den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger durch wirksame Bekämpfung der Straftaten zu erhöhen,

— die Eingliederung des Strafverfahrens in den gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die Kriminalität zu verstärken,

— die aktive, differenzierte, unmittelbare, dem Verhältnis von gesellschaftlichem Aufwand und gesellschaftlicher Effektivität entsprechende Mitwirkung der Werktätigen an der Durchführung des Strafverfahrens und bei der Sicherung seiner gesellschaftlichen Wirksamkeit zu gewährleisten,

— die Garantien für die richtige Anwendung des Strafrechts zu erhöhen,

— die Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit und der Sicherheit und Ordnung in ihrem Bereich zu verstärken.

Das sozialistische Strafverfahren ist ein wichtiges Instrument, mit dem Staat und Gesellschaft den Kampf gegen die Kriminalität führen. Es ist jedoch — bei aller Bedeutung, die ihm für die Sicherung und Festigung der sozialistischen Ordnung und für die Erziehung der Bürger zu sozialistischer Disziplin zukommt — nicht die einzige Form dieses Kampfes. Notwendig ist vor allem „die Herausbildung eines entsprechenden geschlossenen Systems des Tätigwerdens aller staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Einrichtungen"[2] zum Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen, das seinerseits einen festen Platz im einheitlichen System der Leitung der Gesellschaft hat.

Zwischen der Entwicklung des Systems der komplexen Bekämpfung der Kriminalität und dem Strafverfahren besteht eine Wechselwirkung. In dem Maße, wie die Funktion des Strafverfahrens besser verwirklicht wird, erhöht sich auch die Wirksamkeit des komplexen Kampfes gegen die Kriminalität. Mängel in der Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane — ungenügende Aufklärung der Straftaten, mangelhafte Erforschung der Wahrheit, ungesetzliche und ungerechte Maßnahmen - beeinträchtigen die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens und somit den unter Leitung des sozialistischen Staates mit allen Kräften der Gesellschaft geführten Kampf gegen die Kriminalität.

Erhöhung der Garantien für die richtige Anwendung des Rechts

Die neuen Aufgaben auf dem Gebiet der Rechtspflege in der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus werden auch gekennzeichnet durch „die Erhöhung der Garantien für die richtige Anwendung des sozialistischen Rechts, das dem werktätigen Volk, seiner Freiheit, seiner sozialistischen Arbeit und seinem friedlichen Leben dient"[3]. Dieser Forderung Rechnung zu

2 Homann, „Den Rechtspflegeerlaß auf höherem Niveau verwirklichen", NJ 1966 S. 363.

3 Walter Ulbricht, in: Rechtspflegeerlaß - bedeutsame Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie, Berlin 1963, S. 7.